

Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am **24. November 2010** die erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 5 Buchstabe c der Satzung erhält folgende Fassung:

eine aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. **Das Gleiche gilt für Wohnungen von Personensorgeberechtigten, bei denen sich die vorwiegend benutzte Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.**

§ 1 Abs. 5 Buchstabe d wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten werden.

§ 2

§ 13 (Inkrafttreten)

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.